

S a t z u n g

der Volkshochschule Oststeinbek

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 6. April 1973 (GVOBl.- Schl.-H. S. 89) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. April 1977 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstatus

Die Volkshochschule Oststeinbek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oststeinbek.

§ 2

Aufgabe

1. Die Volkshochschule dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, ihren Hörern Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln und ihnen Hilfen und Anregungen für das Lernen, die Orientierung, Urteilsbildung und Eigentätigkeit zu geben. Damit soll gleichzeitig zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben hingeführt werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Einzelvorträge und Studienfahrten.
2. Die Arbeit der VHS ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Eingliederung in die Gemeindeverwaltung

Die VHS wird von der Gemeinde Oststeinbek getragen. Ihre Verwaltung wird - soweit vorhanden - durch die nebenamtliche Geschäftsstelle, andernfalls durch den Leiter der VHS geführt.

§ 4

Leiter

Der Leiter der VHS ist nebenamtlich tätig und wird von der Gemeindevertretung auf unbestimmte Zeit berufen. Er führt seine Aufgaben in eigener Verantwortung aus.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS
- b) die Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsvoranschlages bzw. Haushaltsberichtes
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Dozenten und Referenten einschl. Festsetzung der Honorare
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) die Ermäßigung und der Erlaß von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die VHS.

§ 5
Beirat

1. Für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und VHS wird ein Beirat gebildet. Der Beirat, der als Gemeindeausschuß gilt, fördert die Zusammenarbeit vornehmlich durch:
 - a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS
 - b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des Leiters der VHS
 - c) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag bzw. Haushaltsbericht
 - d) Anregungen für die Arbeit der VHS
 - e) Vorschläge für die Berufung eines Leiters der VHS.

2. Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar
 - 2 Mitglieder der Gemeindevertretung
 - u n d
 - 2 Mitglieder, die mit der Arbeit der VHS vertraut sind.

Sie werden von der Gemeindevertretung für die Legislaturperiode gewählt.

3. Der Leiter der VHS ist Vorsitzender des Beirates und schlägt der Gemeindevertretung die Mitglieder vor, die nicht der Gemeindevertretung angehören. Die Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören, werden durch die Fraktionen benannt.

§ 6
Dozenten und Referenten

1. Die Dozenten sind nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für 1 Semester (Trimester) als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet. Die Honorarrichtlinien werden vom Beirat in Anlehnung an die Empfehlungen bzw. Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein erlassen.
2. Die Dozenten und Referenten sind in der Lehre an keine Anweisung gebunden.
3. Die Dozenten sollen mindestens einmal jährlich vom Leiter der VHS zu einer Dozentenversammlung einberufen werden. Die Mitglieder des Beirates können teilnehmen. In dieser Versammlung ist die Arbeit der Volkshochschule und deren künftige Gestaltung zur Aussprache zu stellen.

§ 7
Hörer

1. Hörer der VHS kann jeder werden. Der Leiter der VHS kann in Einzelfällen ein Mindestalter vorschreiben. Den Hörern kann auf Wunsch der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der VHS bescheinigt werden.
2. Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Hörer verbindlich.

§ 8
Entgelt

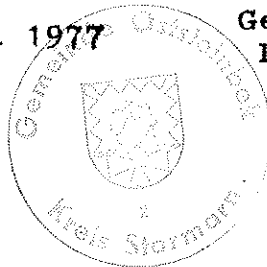
Für die Teilnahme (Belegung) an Veranstaltungen der VHS ist in der Regel ein Entgelt zu entrichten. Das Nähere bestimmt die vom Beirat erlassene Entgeltsordnung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Februar 1973 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn - Az.: 08/082-10/57/1 vom 23. Juni 1977 erteilt.

Oststeinbek, den 30. Juni 1977



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister